

HOCHSCHULE DÜSSELDORF - FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN -	
Spezialisierungsmodul „Steuergestaltung im Unternehmen“	Fachbereich: 07
Prüfer: Prof. Dr. Jurowsky	SoSe 2019
Bearbeitungszeit: 150 Minuten	Datum: 25.07.2019
Hilfsmittel: Unkommentierte Steuergesetze, – richtlinien und – erlasse, nicht programmierbarer Taschenrechner	

Sachverhalt 1

An der Brösel & Röhricht OHG (im Weiteren: OHG) sind die beiden Gesellschafter Werner Brösel (verheiratet mit Elvira Brösel, 35 Jahre) und Rolf Röhricht (geschieden von Rosalinde Röhricht seit dem Veranlagungszeitraum 18, 58 Jahre) zu jeweils 50% beteiligt. Die OHG hat ihren Sitz und die einzige Niederlassung in Aachen (gewerbesteuerlicher Hebesatz: 460%). Geschäftszweck der OHG ist die Entwicklung von Software-Produkten für den Finanzdienstleistungsbereich.

Für das kalenderjahrgleiche Wirtschaftsjahr 19 hat die OHG einen (vorläufigen) handelsrechtlichen Jahresabschluss erstellt. Die (vorläufige) handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung zeigt folgendes Bild:

	€	
Umsatzerlöse	950.000	
Sonstige betriebliche Erträge	80.000	(Anm. 1)
Materialaufwand	215.000	
Abschreibungen	80.000	
Personalaufwand	280.000	(Anm. 2)
sonstiger betrieblicher Aufwand	190.000	(Anm. 3)
Zinsertrag	35.000	(Anm. 4)
Zinsaufwand	120.000	
Steuern vom Einkommen und Ertrag	80.000	(Anm. 5)
vorläufiger Jahresüberschuss	100.000	

Anm. 1: Unter den „sonstigen betrieblichen Erträgen“ weist die OHG eine am 10.07.19 ausgezahlte Bruttodividende aus der IT-Handels GmbH (im Weiteren: IT-GmbH, Sitz ebenfalls in Aachen) aus, an der die OHG seit Jahren mit 12% beteiligt ist. Die OHG hatte die Geschäftsanteile an der IT-GmbH zu Anschaffungskosten i.H.v. € 350.000 erworben und zutreffend mit diesem Wert im Gesamthandsvermögen aktiviert. Aufgrund der sich überraschend verschlechternden Ertragslage der IT-GmbH ist zum 31.12.19 davon auszugehen, dass der Zeitwert der Geschäftsanteile an der IT-GmbH auf € 120.000 gesunken ist, ohne dass es Hinweise darauf gibt, dass die wirtschaftliche Krise der IT-GmbH kurzfristig über-

wunden werden könnte. Bilanzielle Konsequenzen aus der (unstrittig festgestellten) Wertminderung sind bislang bei der OHG nicht gezogen worden.

Anm. 2: Unter dem „Personalaufwand“ weist die OHG u.a. die Tätigkeitsvergütungen an die beiden Gesellschafter aus. Werner hat im Laufe des Wirtschaftsjahres 19 einen Betrag von € 100.000, Rolf hat einen Betrag von € 60.000 erhalten. Der Anspruch auf Zahlung der Tätigkeitsvergütungen ergibt sich aus dem Gesellschaftsvertrag der OHG, dort findet sich auch die Regelung, dass ein Anspruch auf Auszahlung der genannten Beträge nur besteht, wenn der Gewinn der OHG dies ermöglicht. Bei einem Jahresfehlbetrag besteht eine (anteilige) Rückzahlungsverpflichtung der beiden Gesellschafter an die OHG.

Anm. 3: Unter dem „sonstigen betrieblichen Aufwand“ weist die OHG u.a. aus:

- eine Mietzahlung an die Eheleute Brösel für die Überlassung von Büroräumen i.H.v. € 85.000 aus. Die Immobilie (Einheitswert: € 470.000) steht im jeweils hälftigen Eigentum von Werner Brösel und dessen Ehefrau Elvira Brösel. Die Immobilie besteht aus drei Etagen mit jeweils gleich großen Flächen, das Erdgeschoss und die erste Etage sind an die OHG vermietet worden. Im Rahmen des Erwerbs der Immobilie vor fünfzehn Jahren sind den Eheleuten Brösel Anschaffungskosten iHv. € 800.000 (für die gesamte Immobilie) entstanden, hiervon entfallen nach einer sachgerechten Aufteilung auf den Grund und Boden 22% (Abschreibung mit 3% p.a.). Als laufende Grundstückskosten, die von den Eheleuten gemeinsam getragen werden, sind im Jahre 19 (für die gesamte Immobilie) € 15.000 zu berücksichtigen. Der Erwerb der Immobilie wurde durch die Eheleute Brösel fremd finanziert, auf das betreffende Darlehen zahlen die Eheleute in 19 gemeinsam € 25.000 Zinsen.
- den Aufwand aus der Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, die das Risiko einer verschlechterten Ertragslage in den Folgejahren vorwegnehmen soll. Die OHG rechnet für die kommenden Jahre mit Verlusten aufgrund nicht ausgelasteter Kapazitäten und hat diese in einem Gesamtumfang von € 50.000 zurückgestellt.

Anm. 4: Als Zinsertrag weist die OHG Zinsen aus einem Darlehen aus, das sie der IT-GmbH (vgl. Anm. 1) gegeben hat. Es ist davon auszugehen, dass die Zinsen nur in einem Umfang von € 25.000 dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen.

Anm. 5: Unter den Steuern vom Einkommen und Ertrag werden die Gewerbesteuvorauszahlungen für den Erhebungszeitraum 19 i.H.v. € 50.000 und Einkommensteuvorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 19 für die beiden Gesellschafter i.H.v. € 30.000 berücksichtigt.

Werner Brösel ist zudem seit Jahren als Alleingesellschafter an der Software-Vertriebs GmbH (im Weiteren SV-GmbH, Sitz ebenfalls in Aachen) beteiligt, deren Geschäftszweck die Vermarktung der Software-Produkte der OHG im europäischen Ausland ist. Die GmbH erhält für diese Dienstleistungen von der OHG im Jahre 19 eine Provisionsvergütung i.H.v. € 50.000, die bei der OHG ebenfalls als sonstiger

betrieblicher Aufwand berücksichtigt worden ist. Im Laufe des Jahres 19 schüttet die GmbH einen Betrag iHv. € 36.000 (Bruttodividende) an Werner aus. Kapitalertragsteuer wurde zutreffend einbehalten.

Rolf Röhricht hatte seinen OHG-Anteil im Jahr 06 von einem Dritten entgeltlich erworben. Die Anschaffungskosten des OHG-Anteils haben € 800.000 betragen. Das Kapitalkonto des Veräußerers in der Gesamthandsbilanz hatte zum Erwerbszeitpunkt einen Stand von € 300.000. Die Mehrzahlung durch Rolf Röhricht wurde

- durch stille Reserven in der Beteiligung der OHG an der IT-GmbH i.H.v. € 50.000,
- durch die Existenz von durch die OHG nicht bilanzierten immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Form der eigen entwickelten Software-Produkte (gesamter Teilwert zum Erwerbszeitpunkt: € 400.000, Nutzungsdauer drei Jahre ab 06) und im
- Übrigen durch die gute Marktpositionierung der OHG gerechtfertigt.

Aufgabe

Ermitteln Sie die Steuerbelastung der OHG, der Eheleute Brösel und für Rolf Röhricht für das Jahr 19. Gehen Sie hinsichtlich der Eheleute Brösel davon aus, dass diese keine weiteren als die dargestellten Einkünfte haben und Sonderausgaben – ohne weitere Prüfung – iHv. 8.000 € zu berücksichtigen sind. Rolf Röhricht erzielt aus einem privaten Wertpapierdepot Dividendeneinnahmen i.H.v. € 23.000 und Zins-einnahmen i.H.v. € 750, Kapitalertragsteuer wurde von der Bank in zutreffender Höhe eingehalten.

Lösungshinweis

Legen Sie Ihrer Lösung die Rechtslage zum 01.01.2019 zugrunde.

Sofern steuerliche Wahlrechte bestehen, ist jeweils die Alternative zu wählen, die zu einer Minimierung der steuerlichen Belastung im betrachteten Veranlagungszeitraum führt. Eventuell erforderliche Nachweise gelten als erbracht und Anträge als gestellt.